

1

B e g r ü n d u n g

zur II. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 204
"Industriezentrum I"

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat in seiner Sitzung am 11.03. 1983 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 204 zu ändern. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung des Plangebietes im südlichen Bereich um eine Fläche von ca. 2,3 ha. Hier bildet das Waldgebiet "Im Holz" nunmehr die natürliche Grenze des Bebauungsplanes.

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage des geltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock.

Die Erweiterungsfläche wird als Gewerbegebiet nach § 8 BBauG ausgewiesen.

Von der Zulässigkeit ausgenommen sind bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben. Der Ausschluß erfolgt aus besonderen städtebaulichen Gesichtspunkten. Die Entwicklungsplanung der Gemeinde sieht einen zentralen Versorgungsbereich im Ortskern Herzebrock vor. Die Ansiedlung der Einzelhandelsbetriebe in diesem Gewerbe- und Industriegebiet würde die Tragfähigkeit des Versorgungszentrums ernsthaft beeinträchtigen und eine erhebliche Störung der Versorgungssituation der Bevölkerung nach sich ziehen.

Die überbaubaren Flächen werden so begrenzt, daß vom Waldrand ein Mindestabstand von 20 m in jedem Fall gewahrt bleibt. An der südöstlichen Plangebietsgrenze zu den Wohnbereichen hin wird das Gewerbegebiet durch eine 10 m breite Baum- und Strauchanpflanzung eingegrünt.

Herzebrock, den **22. MAI 1984**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Armin Dambing
.....
(Bürgermeister)

P. Meyer
.....
(Ratsmitglied)

Hat vorgelesen
Detmold, den **3. DEZ. 1984**
Az.: **35. 21. 11. 205/H. 62**
Der Regierungspräsident
im Auftrag



[Handwritten signature]